

1 Allgemeine Bestimmungen

- Leistungen der SYBAC-Solar AG (im Folgenden: **SYBAC** genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, sofern SYBAC dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen und Nebenabreden, die zwischen SYBAC und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mitarbeiter der SYBAC -mit Ausnahme der Geschäftsführung (Mitglieder des Vorstandes und Prokuristen)-, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen abzugeben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung.

2 Leistungen der SYBAC

- SYBAC verpflichtet sich, die Photovoltaik-Anlage bestehend aus Solarmodul, Wechselrichter, Modulbefestigung, Modulanschlussleitung sowie eine Anlagendokumentation an den Kunden zu liefern und die Photovoltaik-Anlage an der vertraglich festgelegten Stelle betriebsfertig zu montieren.
- SYBAC ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- Die Photovoltaik-Anlage entspricht den Bestimmungen der VDEW-Richtlinie „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“. Abweichungen hiervon werden einzelvertraglich geregelt.

3 Einspeisung der elektrischen Energie

Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber möglich, dessen Abschluss ausschließlich dem Kunden obliegt.

4 Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro rein netto. Der Bruttowert ist ggfs. gesondert auszuweisen.
- Die Zahlungsbedingungen werden grundsätzlich einzelvertraglich vereinbart. Enthält der Hauptvertrag hierzu ausnahmsweise keine Regelung, sind Rechnungen von SYBAC innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.
- Pauschalpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. SYBAC behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen hin nachgewiesen.
- Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, ist SYBAC berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

5 Mitwirkungspflicht des Kunden

- Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- Voraussetzung für die betriebsfertige Montage der Photovoltaik-Anlage ist die statische Eignung des Gebäudes. SYBAC stellt für u. U. bauseits erforderliche statische Berechnungen die entsprechenden physikalischen Werte der Photovoltaik-Anlage bereit. Prüfung und Ermittlung der Statik sind hingegen nicht Leistungsbestandteil der SYBAC. Baufreiheit sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten seitens des Kunden bereitgestellt werden.
- Der Kunde gestattet SYBAC und den von SYBAC beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist und eine etwaig erforderliche Baugenehmigung (insbesondere bei Freiflächenanlagen) vorliegt. SYBAC kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, ist SYBAC berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht zudem die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

6 Lieferfristen und Termine

- Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Soweit einzelvertraglich keine Termine vereinbart sind, bestimmt SYBAC diese nach eigenem billigen Ermessen.
- Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, gehen hieraus resultierende Verzögerungen zu Lasten des Kunden.
- In Fällen höherer Gewalt verlängert sich die einzelvertraglich vereinbarte Ausführungszeit um die Dauer der Behinderung unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlaufzeit. Wird hierdurch die Leistungserfüllung oder die Leistungsdurchführung unmöglich oder unzumutbar, wird SYBAC von der Leistungsverpflichtung befreit.

- Im Falle des Verzuges ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des einzelvertraglich vereinbarten Auftragswertes zu verlangen, höchstens jedoch 5% des einzelvertraglich vereinbarten Auftragswertes. Weitere verzugsbedingte Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten im Übrigen die Regelungen in nachfolgender Ziffer 7 entsprechend.

7 Haftung/Schadenersatz

- SYBAC leistet Schadenersatz -gleich aus welchem Rechtsgrund- ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- SYBAC haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Sorgfaltspflichtverletzung ergeben, unbeschränkt.
- In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet SYBAC im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung bei Personen- und Sachschäden je Schadensfall auf 3 Mio. € und bei Vermögensschäden auf 100.000 € je Schadensfall begrenzt.
- Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht die Rechtsnatur des geltend gemachten Schadens. SYBAC haftet insbesondere nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbaren Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.
- Die Beschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 7.3 und 7.4 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus einzelvertraglich vereinbarten Garantien sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in 2 Jahren.

8 Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum an sämtlichen Komponenten der Photovoltaik-Anlage geht erst mit vollständiger Zahlung der einzelvertraglich vereinbarten Auftragssumme auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes behält sich SYBAC das Eigentum an der Photovoltaik-Anlage vor.
- Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SYBAC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Photovoltaik-Anlage heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage der Photovoltaik-Anlage und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Photovoltaik-Anlage zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- Bis zum vollständigen Eigentumsübergang ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Photovoltaik-Anlage untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der SYBAC hinweisen und SYBAC unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

9 Abnahme

- Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaik-Anlage und gilt gleichzeitig als Gefahrenübergang (entsprechend es gilt für Teilabnahmen).
- Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Photovoltaik-Anlage nicht innerhalb einer ihm von SYBAC gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. SYBAC kann sich bei Durchführung der Abnahme von einem bevollmächtigten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Photovoltaik-Anlage vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.
- Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- Bei Inbetriebnahme in sich geschlossener Installationsteile erfolgt nach o. g. Regelungen eine Teilabnahme. Sind alle entsprechenden Installationsteile bei Inbetriebnahme mit Teilabnahmen versehen, entfällt eine Gesamtabnahme.

10 Gewährleistung

- Der Kunde hat Sachmängel gegenüber SYBAC unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Weist die Photovoltaik-Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist SYBAC zunächst zur Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nacherfüllung nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. vorstehender Ziffer 7 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Der Kunde darf die Photovoltaik-Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten lassen. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.
- Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 2 Jahren nach Abnahme der Photovoltaik-Anlage bzw. Teilabnahme einzelner Anlagenteile.

11 Schlussbedingungen

- Erfüllungsort für die Leistungen von SYBAC ist -sofern einzelvertraglich nicht abweichend geregelt- der jeweilige Sitz der Niederlassung von SYBAC. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist der Sitz von SYBAC (Rote Hohl 10, 56729 Kehrigh).
- Gerichtsstand ist der Sitz von SYBAC. SYBAC ist berechtigt, den Kunden an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts.